



Meldeformular

für Betreuungspersonen von Tageskindern in der Gemeinde Thalwil

Meldepflicht

Seit 1. August 2020 ist die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) in Kraft. Die überarbeitete Version trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Diese Verordnung regelt unter anderem die Umsetzung der Bestimmungen für Tagesfamilien.

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023) regelt die Meldepflicht und Aufsicht in der Tagespflege (Art. 12 Abs 3 und ergänzend Art. 5 und Art. 10) und legt somit minimale Qualitätsanforderungen fest.

In der Gemeinde Thalwil ist die Sozialkommission für die Aufsicht zuständig. Mit der praktischen Durchführung der Aufsichtsbesuche hat die Sozialkommission die Fachstelle Frühe Förderung der Gemeinde Thalwil beauftragt.

Ist Ihr Betreuungsangebot meldepflichtig?

- Meldepflichtig ist, wer Betreuung gegen Entgelt während 25 oder mehr Stunden pro Woche für mindestens 1 Kind anbietet (nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tagsüber oder während der Nacht erfolgt).
- Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder gegen Entgelt betreuen.
- Die Meldepflicht gilt für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren.

Trifft mindestens einer dieser Punkte auf Sie zu, müssen Sie dies innerhalb von 3 Monaten seit Aufnahme der Betreuung mit vorliegendem Formular melden.

Gut zu wissen

- Es dürfen höchstens 6 Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Auch Kinder, die ausschliesslich den Mittagstisch besuchen (11.30 Uhr bis 13.30 Uhr), werden mitgezählt. Die eigenen Kinder, die zu Besuch weilen, werden nicht mitgezählt.
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen 1.5 Plätze (das heisst, neben 1 Kind unter 18 Monate können maximal 4 weitere Kinder gleichzeitig betreut werden).
- Ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche braucht es in jedem Fall eine Bewilligung als Pflegefamilie (Art. 4 PAVO), auch wenn das betroffene Kind zwischen den Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern oder Personen aus deren Umfeld verbringt. Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien anhand der Höchstzahl angebotener Plätze.
- Die Betreuungspersonen müssen mindestens alle 2 Jahre einen aktuellen Privat- und soweit möglich einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einreichen. Von volljährigen Hausgenossinnen und Hausgenossen kann die Gemeinde einen aktuellen Privatauszug und soweit möglich einen aktuellen Sonderprivatauszug verlangen. Die Fachstelle Frühe Förderung kann auf Wunsch und mit entsprechender Vollmacht die Strafregister-Abfrage für die Familien kostenlos übernehmen.

Betreuungsperson

Name

Vorname

Geburtsdatum

Berufliche Tätigkeit

Adresse

Strasse / Nr.

Telefonnummer

Weitere beteiligte Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Berufliche Tätigkeit

PLZ / Ort

E-Mail

Weitere, im gleichen Haushalt lebende Kinder und Erwachsene

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Meldepflichtige Tageskinder

Kind 1, Name/Vorname, Geburtsdatum

Kind 4, Name/Vorname, Geburtsdatum

Kind 2, Name/Vorname, Geburtsdatum

Kind 5, Name/Vorname, Geburtsdatum

Kind 3, Name/Vorname, Geburtsdatum

Kind 6, Name/Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Ich erkläre / wir erklären, dass alle aufgeführten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Formular einreichen an:

Gemeinde Thalwil, Fachstelle Frühe Förderung
Claudia Zaugg
Mühlebachstr. 53, 8800 Thalwil

Telefon direkt +41 44 723 24 17
claudia.zaugg@thalwil.ch
www.thalwil.ch/fruehe-foerderung

